

92. Ist zu der in den §§. 43. 65 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweines, vom 8. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 384) vorgesehenen Übertretung ein Verschulden des Thäters erforderlich?

II. Straffenat. Ur. v. 7. Januar 1891 g. v. W. Rep. 3245/90.

- I. Schöffengericht Thorn.
- II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Der Freisprechung des Angeklagten ist vom Berufungsrichter folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Am 28. Februar 1890 nachts 11³/₄ Uhr erschienen zwei Steuerbeamte behufs Revision der Brennerei des Angeklagten vor dem verschlossenen Gehöfte desselben. Sie piffen und klopfen längere Zeit vergeblich. Erst gegen 1 Uhr erschien der Nachtwächter und öffnete den Beamten, sodaß diese nunmehr die Brennerei betreten konnten. Das Gehöft hat eine Ausdehnung von mehreren Morgen und ist rings von einer Mauer umgeben. Aus Gründen der Sicherheit, namentlich wegen der Nähe der russischen Grenze, müssen nachts sämtliche Thore der Mauer verschlossen gehalten werden. Angeklagter hat seinen Untergebenen, insbesondere auch dem Nachtwächter, wiederholt befohlen, jederzeit zu öffnen, sobald die Steuerbeamten Einlaß begehren. Er hat sich früher wiederholt erboten, den Steuerbeamten den Schlüssel zu der Eingangspforte einzuhändigen. Dieses Erbieten ist abgelehnt, und zwar nach Angabe des Provinzialsteuerdirektors, weil den Steuerbeamten die Aufbewahrung und der Transport solcher Schlüssel sowie die Verantwortung für den Verlust und Mißbrauch derselben nicht zugemutet werden kann.

Das Schöffengericht hatte den Angeklagten von der Anklage aus den §§. 43. 65 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweines, freigesprochen, indem es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verzögerung bei dem Öffnen einestheils und einem Thun oder Lassen des Angeklagten andererseits für nicht festgestellt erachtet. Das Berufungsgericht erörtert den Kausalnexus nicht, gelangt aber ebenfalls zur Freisprechung, und zwar aus zwei Gründen:

a) weil das genannte Gesetz vom 8. Juli 1868 in den acht alten preußischen Provinzen keine Geltung habe;

b) weil die bei dem Öffnen der Eingänge zur Brennerei stattgehabte Verzögerung auf ein Verschulden (dolus oder culpa) des Angeklagten nicht zurückgeführt werden könne.

Die Annahme zu a) beruht offenbar auf einem Übersehen der Vorschrift in §. 40 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweines, vom 24. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 253). Aber auch der zweite Grund ist nicht haltbar.

Der Strafkammer ist allerdings darin beizutreten, daß das Strafrecht im allgemeinen zu jeder Strafthat ein Verschulden voraussetzt. Diese Regel ist jedoch in der Landesgesetzgebung und in den neben dem Strafgesetzbuche geltenden Reichsgesetzen nicht ausnahmslos durchgeführt. Eine Bestrafung bei Nichtvorhandensein einer Schuld kann schon infolge der sich in verschiedenen Gesetzen findenden Präsumtionen der Schuld eintreten; es läßt sich indes bezweifeln, ob diese Präsumtionen eine Ausnahme und nicht vielmehr eine Bestätigung der allgemeinen Regel enthalten. Die Zoll- und Steuergesetze enthalten aber unzweifelhaft einzelne Bestimmungen, welche, von jedem Verschulden absehend, die Strafe lediglich von dem Vorhandensein des objektiven Thatbestandes abhängig machen. Dahin gehören, von der Partikulargesetzgebung abgesehen: §. 137 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.G.Bl. S. 317); §. 15 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 193),

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 240;

§§. 34. 36 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabakes, vom 16. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 245),

a. a. D. Bd. 14 S. 145;

§. 20 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweines, vom 24. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 253);

Rechtsp. des R.G.'s Bd. 10 S. 632;

§. 43 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 9. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 308). Die Revision stellt die Behauptung auf, daß eine gleiche Ausnahme für sämtliche Strafbestimmungen der Branntweinsteuergesetzgebung Platz greife. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist hier nicht zu prüfen; hinsichtlich des hier allein in Frage kommenden §. 43 in Verbindung mit §. 65 des Gesetzes, betreffend

die Besteuerung des Branntweines, vom 8. Juli 1868 ist der Revision beizupflichten.

Dafür spricht zunächst die Fassung der §§. 43. 65. Die Worte des §. 43, „es muß ihnen zu dem Behufe“ (der Revision) „sogleich geöffnet werden“ und „solange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein,“ sowie der §. 65 enthalten nicht die geringste Andeutung hinsichtlich des Subjektes der Zuwiderhandlung.

Dazu tritt, daß der Grund, welcher den Gesetzgeber veranlaßt hat, für die in §. 20 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 erwähnten Ordnungsstrafen von dem Erfordernisse eines Verschuldens abzusehen, nämlich die Rücksicht auf die sonst nicht ausreichend zu wahrennden fiskalischen Interessen, im vollen Umfange auch für die in den §§. 43. 65 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 vorgesehenen Fälle Platz greift.

Eine Bestätigung findet diese Ansicht auch in der Entstehungsgeschichte des §. 43. Derselbe ist, wie der Wortlaut ergibt, dem §. 43 der preussischen Verordnung wegen Besteuerung des Branntweines in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreiches Hannover u. vom 11. Mai 1867 (G. S. S. 633) entnommen und dieser wieder dem §. 49 der preussischen Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (G. S. S. 102) nachgebildet. Im §. 49 wird aber zur Verhängung der Ordnungsstrafe des §. 90 der Steuerordnung, wie die Rechtsprechung des früheren höchsten preussischen Gerichtshofes,

Goldammer, Archiv Bd. 6 S. 412; Oppenhoff, Rechtspr.

Bd. 15 S. 165. 345, Bd. 17 S. 195, Bd. 18 S. 405, Bd. 19

S. 504, Bd. 20 S. 67. 349,

konstant angenommen hat, ein Verschulden nicht gefordert. Zu derselben Auffassung des §. 49 der preussischen Steuerordnung gelangt man auf Grund der im reichsgerichtlichen Urtheile vom 28. Mai 1880,

Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 2 S. 70,

über den §. 60 der preussischen Steuerordnung gegebenen Ausführungen. Es liegt auf der Hand, daß bei Erlass der Verordnung vom 11. Mai 1867, welche die altpreussische Branntweinsteuergebung auf die neu erworbenen Provinzen ausdehnte, eine prinzipielle Änderung nicht beabsichtigt worden ist. Zweck des Gesetzes vom 8. Juli 1868 war

aber nach der der Regierungsvorlage beigegebenen Denkschrift (zu Nr. 48 der Druckf. des Reichstages 1868) eine weitere Ausdehnung der in Preußen und in den Gebieten, welche die preußische Branntweinsteuer eingeführt hatten, damals gültigen Bestimmungen. Die vorgenommenen Änderungen stehen in keiner Beziehung zu der hier zu entscheidenden Frage.

Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages 1868 S. 92. 382; Druckf. des Reichstages 1868 Nr. 48. 91. 109. 133.

Gegen die vorstehend entwickelte Ansicht lassen sich aus dem Gesetze, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers ic, vom 8. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 404) keine Bedenken herleiten, wie bereits in dem Urteile des Senates vom 28. Mai 1880 in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 70 dargelegt worden ist, und ebenso wenig aus dem gegenwärtig auch für die alten preußischen Provinzen geltenden §. 66 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweines, vom 8. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 384), da dieser §. 66 mit dem erstgenannten Gesetze desselben Datums übereinstimmt.

Da hiernach keiner der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteiles haltbar ist, war der Revision Folge zu geben.

Bei der Eigenartigkeit des vorliegenden Falles erscheint es zweckmäßig, auch auf diejenigen Erwägungen hier einzugehen, auf welche das Schöffengericht die Freisprechung des Angeklagten stützt.

Das Schöffengericht legt zunächst darauf Gewicht, daß der Angeklagte seinen Untergebenen, namentlich dem Nachtwächter, wiederholt befohlen hat, jederzeit sofort zu öffnen, sobald die Steuerbeamten Einlaß begehren. Dieser Grund ist hinfällig. Es kann in dieser Beziehung auf das mehrfach erwähnte Urteil des Senates vom 28. Mai 1880 verwiesen werden.

Vgl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 6 S. 144.

Sodann wird im erstinstanzlichen Urteile ausgeführt: Es brauche nicht eher geöffnet zu werden, als bis jemand innen wahrgenommen habe, daß Steuerbeamte Einlaß begehren. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden; denn es kann unmöglich Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, eine Vereitelung der Ordnungsvorschrift durch Anstellung eines schwerhörigen Pförtners zuzulassen.

Außerdem hat das Schöffengericht noch erwogen: Der Angeklagte habe der Steuerbehörde wiederholt angeboten, einen Schlüssel zu der

Eingangspforte des Gehöftes den Beamten einzuhändigen, was indessen von der Steuerbehörde abgelehnt worden sei; da nun das Gehöft wegen der Nähe der Grenze aus Gründen der Sicherheit nachts unter Verschluss gehalten werden müsse, bei Bemessung der dem Brennereibesizer obliegenden Leistungen aber auch die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien, so bestehe kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der thatsächlich vorgekommenen Verzögerung und dem Verhalten des Angeklagten, wie auch immer dasselbe bethätigt sein möge. Auch diese Ausführung geht fehl.

Erheischt die Anwendung der §§. 43. 65 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 auch kein Verschulden des Brennereibesizers, so ist damit allerdings noch nicht das Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Ordnungswidrigkeit und einem Thun oder Lassen des Brennereibesizers beseitigt. Wenn derselbe sofort bei dem Erscheinen der Beamten zu öffnen sich anschickt, durch ein elementares Ereignis aber eine unabwendbare Verzögerung eintritt, so ist diese Verzögerung nicht durch den Brennereibesizer, sondern durch einen von seinem Verhalten unabhängigen Zufall verursacht. Daß für letzteren der Brennereibesizer einzustehen habe, sagt das Gesetz nicht und ist durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Demgemäß hat auch das preussische Obertribunal wiederholt ausgesprochen, daß der Brennereibesizer für Ordnungswidrigkeiten, die auf einen nicht vorauszusehenden und unabwendbaren Zufall zurückzuführen sind, nicht die Verantwortung trägt.

Vgl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 18 S. 405, Bd. 19 S. 504, Bd. 20 S. 67.

Nur durch den Nachweis eines derartigen Zufalles ließe sich die Annahme begründen, daß es dem Brennereibesizer unmöglich gewesen sei, eine stattgehabte Ordnungswidrigkeit durch zweckdienliche Maßregeln oder Anordnungen zu vermeiden. Allein im vorliegenden Falle kann nach den Feststellungen der Vorinstanzen von einem solchen Zufalle nicht die Rede sein. Anscheinend geht das Schöffengericht von der Ansicht aus, daß die Schuld an der Ordnungswidrigkeit allein den Steuerbeamten zur Last falle, weil diese die Annahme des Schlüssels zur Eingangspforte des Gehöftes abgelehnt haben. In der Zurückweisung der Offerte ist jedoch ein Verschulden der Beamten nicht erwiesen, weil sich aus dem Gesetze eine Verpflichtung der Steuerver-

waltung zur Annahme des Erbietens nicht herleiten läßt. Danach ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Ordnungswidrigkeit und dem Verhalten des Angeklagten ohne zutreffenden Grund verneint.